

Amts - Blatt der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 12.

Marienwerder, den 24. März

1886.

Wir Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Preußen etc.
verordnen auf Grund der §§ 57 und 65 des Gesetzes
vom 1. April 1879 (Gesetz-Sammlung Seite 297),
nach Anhörung der Beheimilten, was folgt:

§ 1. Die Eigenthümer der dem Meliorationsgebiete angehörigen Grundstücke in den Gemeindebezirken Piasten, Nonnen, Kabelunken, Groß Kabelunken, Skarzczewo, Pastwisko, Hannowo, den Gutsbezirken Königl. Graudenz, Maruszh, Tursniz, Engelsburg und der Stadt Gehlbude, Maruszh, Tursniz, Engelsburg und der Stadt Graudenz werden zu einer Genossenschaft vereinigt, um den Ertrag dieser Grundstücke nach Maßgabe des Meliorationsplanes des Kreisbaumeisters Bestmann vom 13. August 1883 und beziehungsweise des durch die Superrevision vom 14. Januar 1886 festgestellten Bestmann'schen Kostenanschlages vom 26. Oktober 1885 durch Entwässerung zu verbessern. Das Meliorationsgebiet ist auf dem, ein Zubehör des Meliorationsplanes bildenden Situationsplane des Kreisbaumeisters Bestmann vom Juni 1881 dargestellt, dasselbst mit einer Begrenzungslinie in grüner Farbe bezeichnet und bezüglich der beheimilten Besitzstände in der zugehörigen Flächenzusammenstellung speziell nachgewiesen. — Karte und Flächenzusammenstellung werden mit einem, auf das Datum des genehmigten Statuts Bezug nehmenden Beglaubigungsservermerk versehen und bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niedergelegt. Abänderungen des Projekts, welche im Laufe der Ausführung sich als erforderlich herausstellen, können vom Genossenschaftsausschusse beschlossen werden. Der Beschluss bedarf jedoch der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde. Vor Ertheilung der Genehmigung sind diejenigen Genossen zu hören, deren Grundstücke durch die veränderte Anlage berührt werden.

§ 2. Die Genossenschaft führt den Namen „Genossenschaft zur Regulirung des Maruszh-Tursnizer Mühlenfließes“ und hat ihren Sitz in der Stadt Graudenz.

§ 3. Die Kosten der Herstellung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen werden von der Genossenschaft getragen.

§ 4. Die gemeinschaftlichen Regulirungsarbeiten am Maruszh- und Tursnizer Mühlenfließ werden unter Leitung des von dem Vorsteher auf Beschluss des Vorstandes angenommenen Meliorations-Technikers in Akkord oder Tagelohn ausgegeben und ebenso unterhalten.

§ 5. Das Verhältniß, in welchem die einzelnen Genossen zu den Genossenschaftslasten beizutragen haben,

Ausgegeben in Marienwerder am 25. März 1886.

richtet sich nach dem für die einzelnen Genossen aus den Genossenschaftsanlagen erwachsenden Vortheil.

Zur Festsetzung dieses Beitrags-Verhältnisses wird ein Kataster aufgestellt, in welchem die einzelnen Grundstücke speziell aufgeführt werden.

Nach Verhältniß des ihnen aus der Melioration erwachsenden Vortheils werden dieselben in 2 Klassen getheilt, und zwar so, daß ein Hektar der zweiten Klasse mit dem einfachen, ein Hektar der ersten Klasse mit dem zweifachen Betrage heranzuziehen ist.

§ 6. Die Einführung in diese 2 Klassen erfolgt durch zwei, vom Vorstande zu wählende Sachverständige unter Leitung des Vorsteigers, welcher bei Meinungsverschiedenheiten den Ausschlag giebt. Nach vorgängiger ortsüblicher Bekanntmachung in den Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiete ganz odertheilweise angehört, und nach erfolgter Veröffentlichung dieser Bekanntmachung wird das Genossenschaftskataster 4 Wochen lang, zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorsteigers ausgelegt.

Abänderungsanträge müssen innerhalb dieser Frist schriftlich bei dem Vorsteher angebracht werden.

Nach Ablauf dieser Frist hat der Vorsteher die bei ihm schriftlich eingegangenen Abänderungsanträge der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Die Letztere, bzw. deren Kommissar, läßt unter Beziehung der Beschwerdeführer und eines Vertreters des Vorstandes die erhobenen Reklamationen durch die, von der Aufsichtsbehörde zu bezeichnenden Sachverständigen untersuchen. Mit dem Ergebniß der Untersuchung werden die Beschwerdeführer und der Vertreter des Vorstandes von dem Kommissar bekannt gemacht. Sind beide Theile mit dem Gutachten einverstanden, so wird das Kataster demgemäß festgestellt, andernfalls sind die Verhandlungen der Aufsichtsbehörde zur Entscheidung einzureichen. Die bis zur Mittheilung des Ergebnisses der Untersuchung entstandenen Kosten sind in jedem Falle von der Genossenschaft zu tragen. Wird eine Entscheidung erforderlich, so sind die weiter erwachsenden Kosten dem unterliegenden Theile aufzuerlegen. Sobald das Bedürfniß für eine Revision des festgestellten oder berichtigten Katasters vorliegt, kann dieselbe von dem Vorstande beschlossen oder von der Aufsichtsbehörde angeordnet werden. Das Revision-Verfahren richtet sich nach den für die Feststellung des Katasters gegebenen Vorschriften.

§ 7. Im Falle einer Parzellirung sind die Genossenschaftslasten nach dem in diesem Statut vorge-

schriebenen Beteiligungsmässlabe durch den Vorstand auf die Trennstücke verhältnismässig zu vertheilen. Gegen die Festsitzung des Vorstandes ist innerhalb zweier Wochen die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig.

§ 8. Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge in den, von dem Vorstande festzusezenden Terminen zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei versäumter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beträge einzutreiben.

§ 9. Jeder Genosse hat sich die Einrichtung der, nach dem Meliorationsplan in Aussicht genommenen Anlagen, diese Anlagen selbst und deren Unterhaltung, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, gefallen zu lassen. Darüber, ob und zu welchem Betrage dem einzelnen Genossen hierfür, unter Berücksichtigung der ihm aus der Anlage erwachsenden Vortheile, eine Entschädigung gebührt, entscheidet, falls sich ein Genosse mit dem Vorsteher nicht gütlich verständigen sollte, das nach Vorschrift dieses Statuts zu bildende Schiedsgericht mit Ausschluss des Rechtsweges.

§ 10. Bei Abstimmungen repräsentiren je 2 Hektar eine Stimme.

Diejenigen Genossen, welche mit weniger als 2 Hektaren betheiligt sind, werden zu Kollektivstimmen in der Weise vereinigt, daß aus den kleineren Interessenten einer jeden Gemeinde besondere Wahlkörper gebildet werden, welche für je 2 Hektar betheiligte Fläche einen Vertreter zu wählen haben, überschießende Bruchtheile bleiben hierbei außer Ansatz. Im Falle von Parzellirungen treten die Parzellenbesitzer von weniger als 2 Hektar aus den kleineren Interessenten den gebildeten Wahlkörpern der betreffenden Gemeinde hinzu. Die Stimmliste ist demgemäß von dem Vorstande zu entwerfen und nach vorgängiger öffentlicher Bekanntmachung der Auslegung vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorsteher auszulegen. Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

§ 11. Der Genossenschaftsvorstand besteht aus:

- a. einem Vorsteher,
- b. vier Repräsentanten der Genossenschaftsmitglieder.

Die Vorstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt. Als Ersatz für Auslagen und Zeitversäumnis kann jedoch dem Vorsteher eine jährliche, von der Generalversammlung festzusezende Entschädigung gewährt werden.

Im Behinderungsfalle wird der Vorsteher durch den an Lebenszeit ältesten Repräsentanten vertreten.

Die Vorstandsmitglieder nebst 4 Stellvertretern werden von der Generalversammlung auf 3 Jahre, nach absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen, gewählt. Die Wahl des Vorsteher bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde. Wählbar ist jeder Genosse, welcher den Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte nicht durch rechtskräftiges Erkenntniß verloren hat.

Die Wahl der Vorstandsmitglieder wie der Stellvertreter erfolgt in getrennten Wahlverhandlungen für jedes Mitglied. Wird im ersten Wahlgange eine absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht, so erfolgt eine

engere Wahl zwischen denjenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

Im Uebrigen gelten die Vorschriften für Gemeindewahlen.

§ 12. Die Gewählten werden von der Aufsichtsbehörde durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet.

Zur Legitimation der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter dient das, von der Aufsichtsbehörde aufgenommene Verpflichtungsprotokoll. Soll der Stellvertreter sich darüber ansmeisen, daß der Fall der Stellvertretung eingetreten ist, so dient dazu ein Zeugnis der Aufsichtsbehörde.

Der Vorstand hält seine Sitzungen unter Vorsitz des Vorsteher, der gleiches Stimmrecht hat, wie die Repräsentanten, und dessen Stimme im Falle der Stimmenungleichheit entscheidet.

Zur Gültigkeit der gesetzten Beschlüsse ist es erforderlich, daß die Repräsentanten, unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung, geladen und daß, mit Einschluß des Vorsteher, mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher anzuzeigen. Dieser hat alsdann einen Stellvertreter zu laden.

§ 13. Soweit nicht in diesem Statute einzelne Verwaltungsbefugnisse dem Vorstande oder der Generalversammlung vorbehalten sind, hat der Vorsteher die selbstständige Leitung und Verwaltung aller Angelegenheiten der Genossenschaft.

Insbesondere liegt ihm ob:

- a. die Ausführung der gemeinschaftlichen Anlagen nach dem festgestellten Meliorationsplane zu veranlassen und zu beaufsichtigen;
- b. über die Unterhaltung der Anlagen die etwa erforderlichen Ausführungs vorschriften zu erlassen;
- c. die vom Vorstande festgesetzten Beiträge auszuschreiben und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuseien und die Kassenverwaltung mindestens jährlich zweimal zu revidieren;
- d. die Voranschläge und Jahresrechnungen dem Vorstande zur Feststellung und Abnahme vorzulegen;
- e. die Unterhaltung der Anlagen zu kontrolliren und den Monat zu bestimmen, in welchem die Grabenschaub zu abzuhalten ist;
- f. die Genossenschaft nach Außen zu vertreten, den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und die Urkunden derselben zu unterzeichnen. Zur Abschließung von Verträgen hat er die Genehmigung des Vorstandes einzuholen. Zur Gültigkeit der Verträge ist diese Genehmigung nicht erforderlich;
- g. die nach Maßgabe dieses Statuts und der Ausführungs-Vorschriften von ihm angedrohten und festgesetzten Ordnungsstrafen, die den Betrag von 30 Mark jedoch nicht übersteigen dürfen, zur Genossenschaftskasse einzuziehen.

§ 14. Die Verwaltung der Kasse führt ein

Rechner, welcher von dem Vorstande auf drei Jahre gewählt und dessen Remuneration vom Vorstande festgestellt wird. Die Aufsichtsbehörde kann jeder Zeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen.

§ 15. Der gemeinsamen Beschlusfassung der Ge-
nossen unterliegen:

- 1) die Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter;
- 2) die Festsetzung der dem Vorsteher zu gewährenden Entschädigung;
- 3) die Wahl der Schiedsrichter und deren Stellvertreter;
- 4) die Änderung des Statuts.

§ 16. Die erste, zur Bestellung des Vorstandes erforderliche General-Versammlung beruft die Aufsichtsbehörde, welche auch zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmliste nach den Flächenangaben des Grundstücksregisters des Genossenschaftsgebiets aufzustellen hat.

Die weiteren Generalversammlungen sind in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen (§ 60 des Gesetzes vom 1. April 1879), mindestens aber alle 3 Jahre durch den Vorsteher zusammen zu berufen.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch ein öffentlich bekannt zu machendes Ausschreiben der Genossenschaft und außerdem durch ortsbüliche Bekanntmachung in denjenigen Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiet ganz oder theilweise angehört.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muss ein Zwischenraum von mindestens 2 Wochen liegen. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Der Vorsteher führt den Vorsitz. Die Generalversammlung kann auch von der Aufsichtsbehörde zusammenberufen werden. In diesem Falle führt sie, bezw. der von ihr ernannte Kommissar, den Vorsitz.

§ 17. Die Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern der Genossenschaft über das Eigenthum an Grundstücken, über die Zuständigkeit oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten, oder über besondere, auf speziellen Rechtstiteln heruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte. Dagegen werden alle anderen Beschwerden, welche die gemeinsamen Angelegenheiten der Genossenschaft oder die vorgebliche Beeinträchtigung einzelner Genossen in ihren, durch das Statut begründeten Rechten betreffen, von dem Vorsteher untersucht und entschieden, soweit nicht nach Maßgabe dieses Statuts oder nach gesetzlicher Vorschrift eine andere Instanz zur Entscheidung berufen ist. Gegen die Entscheidung des Vorstechers steht, sofern es sich nicht um eine, der ausschließlichen Zuständigkeit anderer Behörden unterliegende Angelegenheit handelt, jedem Theile die Anrufung der Entscheidung eines Schiedsgerichts frei, welche binnen 2 Wochen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, bei dem

Vorsteher angemeldet werden muß. Die Kosten des Verfahrens sind dem unterliegenden Theile aufzuerlegen. Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, welchen die Aufsichtsbehörde ernennt, und aus zwei Beisitzern. Die letzteren werden nebst zwei Stellvertretern von der Generalversammlung nach Maßgabe der Vorschriften dieses Statuts gewählt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnorts zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist. Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, so ist der Erstherrmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichen Fällen aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

§ 18. Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter der Bezeichnung „Genossenschaft zur Regulirung des Marisch-Turzniker Mühlenfließes zu Graudenz“ zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen. — Die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in das Kreisblatt des Kreises Graudenz und in die daselbst erscheinende Zeitschrift „Der Gesellige“ aufgenommen.

§ 19. Soweit die Aufnahme neuer Genossen nicht auf einer, dem § 69 des Gesetzes vom 1. April 1879 entsprechenden rechtlichen Verpflichtung beruht, kann sie auch als ein Akt der Vereinbarung auf den Antrag des aufzunehmenden durch einen, der Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedürftigen Vorstandesbeschluss erfolgen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.
Gegeben Berlin, den 24. Februar 1886.

(L. S.) gez. Wilhelm.
ggez. Lucius. Friedberg.

Statut
für die Genossenschaft zur Regulirung des Marisch-Turzniker Mühlenfließes im Kreise Graudenz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) Bekanntmachung.

Beitritt von Bolivien zum Weltpostverein.

Zum 1. April d. J. tritt Bolivien dem Weltpostverein bei. Von diesem Zeitpunkte ab beträgt das Porto für Briefsendungen nach Bolivien:

für frankirte Briefe 20 Pfennig für je 15 Gramm,

für Postkarten 10 Pfennig,

für Drucksachen, Waarenproben und Geschäftspapiere

5 Pfennig für je 50 Gramm, mindestens jedoch

20 Pfennig für Geschäftspapiere und 10 Pfennig

für Waarenproben.

Für unfrankirte Briefe aus Bolivien werden 40 Pfsg. für je 15 Gramm erhoben.

Berlin W., den 12. März 1886.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
von Stephan.

2) Bekanntmachung.

Wiedereröffnung des Postpacketverkehrs mit Portugal.

Nachdem das in Portugal erlassene Verbot der Einführung von Postpacketen sowohl für den Seeweg über Hamburg, als auch für denjenigen durch Frankreich, über Bordeaux, aufgehoben worden ist, nehmen die Postanstalten Postpackete nach Portugal zur Beförderung auf den vorbezeichneten Wegen wieder an.

Berlin W., den 13. März 1886.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
von Stephan.

3) Bekanntmachung.

Erweiterung des Postanweisungsverkehrs mit Japan.

Vom 1. April ab können nach Japan, und zwar nach den Orten Hiogo oder Kobe, Hokodate, Kioto, Nagasaki, Osaka, Tokio und Yokohama, durch die Deutschen Postanstalten Zahlungen bis zum Betrage von 500 Franken im Wege der Postanweisung vermittelt werden. Der einzuzahlende Betrag ist auf dem Postanweisungsformular in der Frankenwährung anzugeben; die Umwandlung in die Markrechnung wird durch die Einlieferungs-Postanstalt bewirkt. Die Gebühr beträgt 20 Pfennig für je 20 Mark oder einen Theil von 20 Mark, mindestens jedoch 40 Pf. Der Abschnitt kann zu schriftlichen Mittheilungen jeder Art benutzt werden. Nach Tokio und Yokohama können die Postanweisungszahlungen auch telegraphisch, gegen Entrichtung der Telegrammgebühren, überwiesen werden.

Berlin W., den 14. März 1886.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
von Stephan.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

4)

Verzeichniß

derjenigen Personen, welche in Folge landrätlicher Verfügung aus dem Bezirke der Königlichen Regierung zu Marienwerder während des Kalenderjahres 1885 des Landes verwiesen sind.

1. Rutkowska, Franziska, Arbeiterin, 66 Jahre alt, 1 Meter 55 Centimeter groß, Haare blond, Augen blau, Bähne defekt, als lästig nach Russland ausgewiesen.
2. Ostrowska, Anna, Arbeiterin, 30 Jahre alt, 1 Meter 65 Centim. groß, Haare blond, Augen blaugrau, Bähne vollzählig, als lästig nach Russland ausgewiesen.
3. Binkowska, Leocadia, Dienstmädchen, 18 Jahre alt, 1 Met. 60 Centim. groß, Haare blond, Augen blau, Bähne vollzählig, wegen Legitimationsschwierigkeit nach Russland ausgewiesen.
4. Philippowicz, Bronislaus, Arbeiter, 26 Jahre alt, 1 Met. 64 Centim. groß, Haare dunkelblond, Augen grau, Bähne vollzählig, wegen Bagabondirens nach Russland ausgewiesen.
5. Jakobowicz, Hirsch, Handelsmann, 32 Jahre alt, 1 Meter 60 Centimeter groß, Haare schwarz, Augen braun, Bähne vollzählig, wegen Bettelns und Bagabondirens nach Russland ausgewiesen.
6. Drzechowski, Salomon, Handelsmann, 40 Jahre alt, 1 Met. 65 Cent. groß, Haare schwarz, Augen blau, Bähne gut, über der Nase eine Warze, wegen Bettelns und Landstreichens nach Russland ausgewiesen.
7. Wisniewska, Bronislaus, Handelsmann, 23 Jahre alt, 1 Met. 67 Centim. groß, Haare dunkel, Augen grau, Bähne gut, als lästig nach Russland ausgewiesen.
8. Rutkowska, Franziska, Arbeiterin, 66 Jahre alt, 1 Met. 64 Centim. groß, Haare grau, Augen grau, Bähne gut, wegen Bettelns und Landstreichens nach Russland ausgewiesen.
9. Slumski, Valentin, Arbeiter, 26 Jahre alt, 1 Met. 65 Centim. groß, Haare dunkel, Augen braun, Bähne gut, wegen Diebstahls nach Russland ausgewiesen.
10. Krajewski, Stanislaus, Gärtner, 24 Jahre alt, 1 Met. 66 Centim. groß, Haare blond, Augen blau, Bähne gut, als lästig nach Russland ausgewiesen.
11. Rogowski, Joseph, Arbeiter, 50 Jahre alt, 1 Met. 70 Centim. groß, Haare blond, Augen grau, Bähne fehlerhaft, wegen Bettelns und Landstreichens nach Russland ausgewiesen.
12. Ostrowska, Anna, Arbeiterin, 35 Jahre alt, 1 Met. 65 Centim. groß, Haare dunkelblond, Augen blau, Bähne gut, wegen Bettelns und Landstreichens nach Russland ausgewiesen.
13. Napierkowska, Louise, Arbeiterin, 26 Jahre alt, 1 Met. 64 Centim. groß, Haare dunkel, Augen blond, Bähne gut, als lästig nach Russland ausgewiesen.
14. Gorkowski, Johann, Arbeiter, 45 Jahre alt, 1 Met. 66 Centim. groß, Haare blond, Augen blau, Bähne fehlerhaft, Warzen an der rechten Hand, wegen Diebstahls nach Russland ausgewiesen.
15. Ibschkowsky, Abraham, Gewerbetreibender, 21 Jahre alt, 1 Met. 72 Centim. groß, Haare schwarz, Augen braun, Bähne vollständig, als lästig nach Russland ausgewiesen.
16. Marucki al. Marucka, Joseph, Arbeiter, 27 Jahre alt, 1 Met. 65 Centim. groß, Haare blond, Augen blau, Bähne unvollständig, wegen Landstreichens und Bettelns nach Russland ausgewiesen.
17. Kowalski, Stanislaus, Brettschneider, 36 Jahre alt, 1 Met. 70 Centim. groß, Haare schwarz, Augen grau, Bähne vollzählig, wegen Unterschlafung und Diebstahls nach Russland ausgewiesen.
18. Kowalski, Rosalie, Ehefrau, 49 Jahre alt.
19. Kowalski, Martha, Tochter, 13 Jahre alt.
20. Dobryczak, Anton, 11 Jahre alt, 1 Meter 51 Centim. groß, Haare dunkel, Augen blau,

- Bähne vollzählig, Daumen der linken Hand geschrägt, als lästig nach Russland ausgewiesen.
21. Zielke, Martin, Arbeiter, 40 Jahre alt, 1 Met. 64 Centim. groß, Haare dunkel, Augen braun, Bähne vollzählig, als lästig nach Russland ausgewiesen.
22. Zielke, Louise, Ehefrau, 32 Jahre alt, als lästig nach Russland ausgewiesen.
23. Nowakowski, Joseph, Arbeiter, 26 Jahre alt, 1 Met. 62 Centim. groß, Haare dunkelblond, Augen braun, Bähne vollzählig, wegen wiederholten Diebstahls nach Russland ausgewiesen.
24. Komalski, Peter, Arbeiter, 25 Jahre alt, 1 Met. 70 Centim. groß, Haare dunkel, Augen braun, Bähne vollzählig, als lästig nach Russland ausgewiesen.
25. Szebrowski, Peter, Arbeiter, 27 Jahre alt, 1 Met. 60 Centim. groß, Haare blond, Augen blau, Bähne vollzählig, als lästig nach Russland ausgewiesen.
26. Szebrowski, Johanna, Ehefrau, 26 Jahre alt.
27. Szebrowski, Hedwig, Tochter, 6 Tochter alt.
28. Szebrowski, Johann, Sohn, 4 Jahre alt.
29. Szebrowski, Joseph, Sohn, 17 Jahre alt.
30. Krehlick, Franz, Müllergeselle, wegen Bettelns und Landstreichens, Annahme eines falschen Namens und Gebrauchs falscher Atteste nach Oesterreich ausgewiesen.
31. Hudesmann, Hirsch, Händler, 46 Jahre alt, 1 Met. 70 Centim. groß, Haare schwarz, Augen braun, Bähne vollzählig, wegen Legitimationslosigkeit nach Russland ausgewiesen.
32. Blum, Jacob, Händler, 40 Jahre alt, 1 Meter 57 Centim. groß, Haare schwarz, Augen grau, Bähne vollzählig, wegen Legitimationslosigkeit nach Russland ausgewiesen.
33. Kalinowski, Constantin, Arbeiter, 34 Jahre alt, 1 Met. 74 Cent. groß, Haare schwarz, Augen grau, Bähne defekt, wegen Diebstahls nach Russland ausgewiesen.
34. Selem, Abdhul, Knecht, 23 Jahre alt, 1 Meter 70 Cent. groß, Haare schwarz, Augen dunkel, Bähne vollzählig, als lästig nach Russland ausgewiesen.
35. Sepoinski, Lorenz, Stellmacher, 36 Jahre alt, 1 Met. 64 Cent. groß, Haare hellblond, Augen blau, Bähne defekt, wegen Landstreichens nach Russland ausgewiesen.
36. Berkowitsch, Teiwl, Handelsmann, 40 Jahre alt, 1 Met. 61 Centim. groß, Haare dunkelbraun, Augen grau, Bähne vollzählig, wegen Landstreichens nach Russland ausgewiesen.
Vorstehendes Verzeichniß wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.
- Marienwerder, den 11. März 1886.
Der Regierungs-Präsident.
- 5) **Vekanntmachung.**
Die mit einem jährlichen Einkommen von 600 M.
- dotirte Kreiswundarztsstelle des Kreises Darlehen mit dem Wohnsitz im Kirchdorfe Trempen, woselbst sich eine Apotheke befindet, ist vakant.
Qualifizierte Bewerber wollen sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse und eines kurzen Lebenslaufes binnen 6 Wochen bei mir melden.
- Gumbinnen, den 11. März 1886.
Der Regierungs-Präsident.
- 6) Dem Fräulein Katharina Kaminski in Riesenburg Wpr. ist die Erlaubnis ertheilt, im diesseitigen Bezirk als Hauslehrerin und Erzieherin zu fungiren.
Marienwerder, den 16. März 1886.
Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.
- 7) **Nachweisung**
von den im Monat Februar 1886 in den Normal-Markorten des Regierungsbezirks Marienwerder für Fourage gezahlten Durchschnittspreisen.
Sind gezahlt worden
für 50 Kg
Hafer. Heu. Riechtstroh.
- | Kreis | Culm | Flatow | Graudenz | Konitz | Dt. Krone | Löbau | Marienwerder | Rosenberg | Schlochau | Schweß | Strasburg | Stuhm | Thorn | Tuchel | Normalmarkort. | M. \$ | M. \$ | M. \$ | | | |
|-------|------|--------|----------|--------|-----------|-------|--------------|-----------|-----------|--------|-----------|-------|-------|--------|----------------------------------|-------|-------|-------|----|---|----|
| | | | | | | | | | | | | | | | | 6 | 74 | 2 | — | 1 | 50 |
| | Culm | Flatow | Graudenz | Konitz | Dt. Krone | Löbau | Marienwerder | Rosenberg | Schlochau | Schweß | Strasburg | Stuhm | Thorn | Tuchel | Marienwerder | 5 | 94 | 2 | — | 1 | 88 |
| | | | | | | | | | | | | | | | Marienwerder, den 13. März 1886. | 5 | 79 | 2 | — | 1 | 63 |
| | | | | | | | | | | | | | | | | 5 | 79 | 2 | — | 1 | 63 |
| | | | | | | | | | | | | | | | | 5 | 40 | 2 | 05 | 1 | 48 |
| | | | | | | | | | | | | | | | | 6 | 21 | 2 | 26 | 2 | 11 |
| | | | | | | | | | | | | | | | | 5 | 21 | 2 | 26 | 2 | 11 |
| | | | | | | | | | | | | | | | | 5 | 40 | 2 | 05 | 1 | 48 |
| | | | | | | | | | | | | | | | | 6 | 49 | 3 | — | 1 | 75 |
| | | | | | | | | | | | | | | | | 5 | 79 | 2 | — | 1 | 63 |
| | | | | | | | | | | | | | | | | 5 | 79 | 2 | — | 1 | 63 |
| | | | | | | | | | | | | | | | | 5 | 40 | 2 | 05 | 1 | 48 |
| | | | | | | | | | | | | | | | | 6 | 21 | 2 | 26 | 2 | 11 |
| | | | | | | | | | | | | | | | | 5 | 79 | 2 | — | 1 | 63 |
| | | | | | | | | | | | | | | | | 5 | 79 | 2 | — | 1 | 63 |
| | | | | | | | | | | | | | | | | 5 | 75 | 2 | 35 | 1 | 63 |
| | | | | | | | | | | | | | | | | 6 | 50 | 2 | 50 | 2 | — |
| | | | | | | | | | | | | | | | | 5 | 48 | 2 | 05 | 1 | 48 |
- Marienwerder, den 13. März 1886.
Der Regierungs-Präsident.
- 8) **Zusammenstellung**
der Preise für 100 Kilogramm Hafer in nachbenannten Städten pro Monat Februar 1886.
- | | Gute | mittlere | geringe | Sorte. | M. \$ | M. \$ | M. \$ |
|------------------------|-------|----------|---------|--------|-------|-------|-------|
| | | | | | | | |
| Kulm | 14 — | 13 60 | 12 80 | | | | |
| Elbing | 12 50 | 11 50 | 10 50 | | | | |
| Dt. Eylau | — — | 11 57 | — — | | | | |
| Flatow | — — | 11 26 | — — | | | | |
| Graudenz | 12 41 | — — | — — | | | | |
| Konitz | 10 99 | 10 85 | 10 57 | | | | |
| Dt. Krone | 12 20 | 11 90 | 11 50 | | | | |
| Marienwerder | 12 98 | — — | — — | | | | |
| Thorn | 13 50 | 12 50 | — — | | | | |
- Marienwerder, den 13. März 1886.
Der Regierungs-Präsident.

von den Markt- und Ladenpreisen in den grösseren Städten des

Rei. Nr.	Name der Städte.	Markt-																													
		pro 100 Kilogramm.												Rind- Fleisch.	Schwein- fleisch.																
		Weiz- zen.	Nog- gen.	Gernie.	Hafser.	Erbsen, zum Kochen.	Speise- gelbe, bohne, zum Weissen.	Kartof- feln.	Stroh	Kartoffel- stärke.	Geu.																				
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	R.	Pf.	M.	Pf.																
1	Christburg	14	10	11	89	12	12	11	74	13	75	—	—	342	—																
2	Conitz	13	31	10	25	11	05	10	80	10	54	42	—	2	2	96	—														
3	Dt. Krone	—	—	11	66	12	47	11	87	14	33	30	—	38	1	80	350	4													
4	Culm	15	44	11	84	13	09	13	47	15	14	26	—	60	350	3	250	4													
5	Dt. Eylau	14	54	11	24	11	60	11	57	14	86	40	—	50	394	3	25	4													
6	Flatow	14	—	11	60	11	24	11	26	12	50	—	—	2	3	—	350	5													
7	M. Friedland	—	—	12	25	10	—	12	—	14	28	—	—	190	4	67	—	80													
8	Graudenz	14	48	12	78	12	16	12	41	15	78	31	06	59	373	4	22	452	1												
9	Jastrow	—	—	11	23	11	15	11	10	14	—	—	—	190	4	—	4	95													
10	Löbau	12	85	10	38	10	38	10	54	11	88	—	—	217	—	—	—	80													
11	Marienwerder	14	72	12	48	11	92	12	98	16	20	50	—	60	335	3	50	6	110												
12	Mewe	13	56	11	69	11	13	11	26	13	—	—	—	—	3	—	—	110	1												
13	Neumarkt	13	96	11	29	10	75	11	29	12	07	—	—	198	3	—	—	328													
14	Niesenburg	14	—	11	50	11	25	11	75	—	—	—	—	350	—	—	—	1	80												
15	Rosenberg	15	61	10	63	11	03	10	86	15	56	—	—	373	3	25	425	1	90												
16	Schlochau	—	—	11	—	10	32	10	80	12	05	—	—	157	3	68	6	84													
17	Schweß	14	—	12	37	11	—	12	—	12	50	—	—	247	—	—	—	90													
18	Strassburg	13	—	10	70	9	80	10	—	13	25	—	—	2	250	2	4	80													
19	Stuhm	—	—	10	90	11	74	10	49	—	—	—	—	—	—	—	—	85													
20	Thorn	14	40	12	80	11	40	13	—	14	60	30	43	65	49	363	4	5	110												
21	Tuchel	13	64	11	25	10	—	10	80	17	33	—	—	160	—	—	250	80													
		Summa	225	61	241	73	235	60	241	99	263	62	219	49	372	49	53	19	48	78	8	—	64	15	19	18	16	83	22	73	
		Durchschnitt	14	10	11	51	11	22	11	52	13	87	35	64	53	21	266	3	48	267	4	28	—	96	—	84	1	08			
22	Bandsburg	•	•	•	•	•	•	•	•	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
23	Neuenburg	•	•	•	•	•	•	•	•	12	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
24	Hammerstein	•	•	•	•	•	•	•	•	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

10) Durchschnitts-Marktpreise
des Schlachtviehes zu Thorn im Monat Februar 1886 nach Lebendgewicht.

1. Rindvieh für 100 Pf.		2. Kälber pro Stück		3. Schweine für 100 Pf.		4. Hammel für 100 Pf.		Anzahl der aufgetriebenen Stücke Vieh als						
a.	b.	c.	a.	b.	a.	b.	a.	b.	Kind- vieh.	Käl- ber.	Schwei- ne.	Ham- mel.		
Mft.	Pf.	Mft.	Pf.	Mft.	Pf.	Mft.	Pf.	Mft.	Pf.	Mft.	Pf.	Mft.	Pf.	
27	90	22	17	27	50	12	50	18	50	37	33	24	92	
27	90	22	17	27	50	12	50	18	50	37	33	24	92	
94	—	—	—	—	—	94	—	—	—	—	—	10	1140	—

11) Durch die Beförderung des bisherigen Inhabers sich unter Einreichung der erforderlichen Beugnisse und zum Kreis-Physikus ist die Kreiswundarztstelle des Lebenslaufes bis zum 15. April d. J. hier zu Kreises Nassenburg mit dem Wohnsitz in der gleich- melden.
namigen Kreisstadt erledigt worden.

Geeignete Bewerber werden hierdurch aufgefordert,

Königsberg, den 13. März 1886.
Der Regierungs-Präsident.

weisung

Regierungsbezirks Marienwerder im Monat Februar 1886.

Preise.					Laden - Preise.																											
gramm.					pro 1 Kilogramm.																											
Kalb-	Ham-	60		Mehl Nr. 1.	Ges-				Buch-				Reis		Kaffee.			Salz,		Schwi-	Gefergtüte:											
Fleisch.	Ham-	Spec	Eh-	Stück	Weiz-	Rog-	Grau-	Gräse.	Buch-	Weizen-	Hirse.	Reis	Java.	Java,	Java,	ge-	ge-	Salz,	Schwi-	Gefergtüte:												
	(getäu-	(getäu-			gen.	gen.	pe.	Grüze.	weizen-	Grüze.		Java.	mittler.	gelber	wöhnl-	ne	ch. n. d. l.	Wurst-	Wurst-	Gefergtüte:												
	heit.)	heit.)												(ges-	(ges-	licheß.	ne	Wurst-	Wurst-	Gefergtüte:												
					M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.												
60	—	90	1	60	170	230	—	26	—	22	—	30	—	30	—	—	60	240	3	—	20	160	—	60								
75	—	95	2	20	185	140	—	40	—	30	—	65	—	50	—	60	—	60	240	340	—	20	180	—	50							
80	—	95	1	80	180	340	—	44	—	35	—	50	—	55	—	60	—	50	280	4	—	20	2	—	30							
90	1	—	2	—	170	252	—	33	—	22	—	40	—	30	—	30	—	70	220	4	—	20	2	—	30							
60	—	80	2	—	187	288	—	30	—	24	—	50	—	36	—	—	—	50	240	3	—	20	180	—	50							
60	—	80	1	60	150	280	—	26	—	20	—	60	—	30	—	40	—	30	—	50	2	240	—	20	160	—	40					
50	—	80	1	80	180	240	—	60	—	40	—	50	—	56	—	60	—	50	240	3	—	20	140	—	60							
98	1	06	1	69	203	265	—	35	—	25	—	45	—	45	—	45	—	40	—	60	260	320	—	20	180	—	45					
55	—	71	2	—	150	270	—	28	—	20	—	60	—	40	—	35	—	—	60	260	320	—	20	180	—	35						
54	—	64	1	36	126	190	—	32	—	20	—	40	—	40	—	—	—	30	160	240	—	20	1	—	40							
90	—	95	1	80	180	280	—	60	—	40	—	65	—	70	—	70	—	65	—	70	280	340	—	20	2	—	60					
60	1	—	1	80	2	240	—	40	—	50	—	60	—	80	—	80	—	50	—	60	280	320	—	20	2	—	60					
40	—	80	1	60	160	2	—	30	—	20	—	36	—	36	—	50	—	60	—	70	250	360	—	20	2	—	60					
75	—	85	1	70	150	260	—	28	—	20	—	30	—	40	—	40	—	50	—	60	240	320	—	20	160	—	50					
70	—	90	1	85	155	245	—	40	—	36	—	64	—	60	—	60	—	60	—	70	280	380	—	20	2	—	60					
72	—	84	1	75	145	247	—	28	—	20	—	60	—	50	—	34	—	—	50	2	360	—	20	160	—	50						
60	—	80	1	60	120	240	—	34	—	25	—	28	—	25	—	50	—	20	—	50	280	3	—	20	140	—	36					
60	—	80	1	80	180	240	—	30	—	20	—	30	—	27	—	44	—	26	—	30	270	360	—	20	160	—	40					
48	—	85	1	40	171	239	—	28	—	22	—	28	—	28	—	30	—	40	—	40	2	320	—	20	1	—	50					
103	1	05	1	80	190	285	—	32	—	20	—	55	—	50	—	50	—	34	—	80	220	280	—	20	180	—	50					
40	—	80	1	20	160	240	—	40	—	24	—	30	—	15	—	20	—	20	—	35	2	3	—	20	160	—	30					
14	—	18	25	36	35	35	12	52	11	7	44	555	9	76	8	93	9	53	7	05	11	55	50	40	68	—	4	20	35	40	9	98
67	—	87	1	73	167	248	—	35	—	26	—	46	—	43	—	48	—	44	—	55	240	324	—	20	169	—	48					

Daß in denjenigen Orten, wo die Rubriken unausgeführt geblieben, die bezeichneten Artikel nicht zu Markte gekommen sind, bescheinigt.

Marienwerder, den 13. März 1886.

Der Regierungs-Präsident.

12) Dem ehemaligen Lehrer Hermann Nedwans 23. Februar 1886 nach Anhörung des Kreistages des in Karschwig, Kreis Marienwerder, ist die Erlaubnis Thorner Kreises und mit Einwilligung der Stadtvertheilte, im diesseitigen Bezirk als Hauslehrer zu fungiren.
Marienwerder, den 13. März 1886.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

13) Dem emeritierten Pfarrer Hermann Jeske in Schloppe ist die Erlaubnis erteilt, im diesseitigen Bezirk als Privatlehrer Unterricht in der lateinischen und französischen Sprache zu erteilen.
Marienwerder, den 16. März 1886.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

14) Auf Grund des § 2 al. 4 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 ist durch diesseitigen Beschuß vom Nr. 746/245 von 22 Ar 83 Qm. von dem Stadtbezirk

ordnetenversammlung von Thorn, der Gemeindevertretung von Mocker, sowie der Eigentümer der nachstehend aufgeföhrten Grundstücke die Abtrennung der communal rechtlich zu dem Landgemeindebezirk Mocker gehörigen Parzellen Kartenblatt 1 Nr. Nr. 2542/370, 2543/371, 2544/373, 2545/374, 2546/374, 2547/1890, 2548/376 und 2513/389 zu einer Gesamtgröße von 3 Ha 67 Ar 03 Qm., von denen die ersten sieben dem Reichsmilitärfiskus und die letzte der neustädtischen evangelischen Kirchengemeinde in Thorn gehören, von dem Gemeindebezirke Mocker und deren Vereinigung mit dem angrenzenden Stadtbezirke Thorn und anderseits die Abtrennung der im Eigentum des Fuhrherrn Hermann Guhde in Thorn stehenden Parzelle Kartenblatt 1

Thorn und deren Vereinigung mit dem Landgemeindebezirk Mocler genehmigt worden.

Marienwerder, den 10. März 1886.

Der Bezirks-Ausschuss.

15) Bekanntmachung.

Mit dem 1. April 1886 tritt im Eisenbahn-Direktions-Bezirk Bromberg zum Lokaltarif für die Beförderung von Leichen, Fahrzeugen und lebenden Thieren vom 1. Januar 1880, zweite Auflage, der Nachtrag IV. in Kraft.

Derselbe ist durch Vermittelung unserer Billet-Expeditionen zu beziehen und enthält:

- a. Abänderungen der Zusatzbestimmungen zum Betriebs-Neglement,
- b. Abänderungen der Tarifvorschriften,
- c. Änderung der Ueberführgebühren.

Soweit durch vorliegenden Nachtrag Fracht-Erhöhungen vorkommen, treten dieselben erst mit dem 15. Mai 1886 in Kraft.

Bromberg, den 9. März 1886.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

16) Am 20. März 1886 kommen für die Station Wormditt des Direktionsbezirks Bromberg in den Staatsbahnverkehren Bromberg-Berlin und Bromberg-Breslau Ausnahmesätze für Flachs bei Aufgabe in Wagenladungen von je 10 000 Kilogramm zur Einführung. — Dieselben sind bei den beihilfigen Güter-Expeditionen zu erfahren.

Bromberg, den 16. März 1886.

Königliche Eisenbahn-Direktion,
als geschäftsführende Verwaltung.

17) Vorlesungen und Übungen

für das landwirtschaftliche Studium an der Königlichen Universität zu Breslau im Sommersemester 1886.

Das Semester beginnt am 28. April 1886.

Entsprechender Auszug aus dem neuen Vorlesungsverzeichniß der Universität:

A. Landwirtschaftslehre und auf die Landwirtschaft angewandte Wissenschaften.

Professor Dr. W. v. Funke: Entwicklungsgeschichte der Landwirtschaftslehre seit Albrecht Thaer; landwirtschaftliche Taxationslehre nebst Übungen im Entwerfen von Gutswirtschaftsplänen; Kinderzucht; landwirtschaftliche Exkursionen und praktische Demonstrationen. — Prof. Dr. Holdeleiß: spezielle Pflanzenbaulehre; über Grasanbau und Wiesenpflege; Schafzucht. — Professor

Dr. Weiske: über Ernährung der landwirtschaftlichen Haustiere; agrikulturchemische Analyse mit Demonstrationen; praktische Übungen im agrikulturchemischen Laboratorium. — Prof. Dr. Meßdorf: Gesundheitspflege der landwirtschaftlichen Haustiere; Pferdekenntniß; veterinarwissenschaftliche Demonstrationen; Arbeiten im Laboratorium des Veterinär-Instituts. — Professor

Dr. Friedländer: Zusammensetzung und Analyse der Milch; Molkereiweisen mit Demonstrationen; praktische Übungen im technologischen Laboratorium. — R. Forstmeister Kayser: Forstbenutzung; Forstschuß. — R. Neugierungs- und Banrath Beyer: Wasserbaukunst in An-

wendung auf die Landwirtschaft, insbesondere Drainage, Kunstwiesenbau und Deichwesen; in Verbindung damit Feldmessungen und Nivelliren mit praktischen Übungen. — Garteninspektor Stein: landwirtschaftlicher Gartenbau.

B. Grundwissenschaften.

Prof. Dr. L. Weber: Die Lehre vom Magnetismus und der Elektrizität. — Prof. Dr. Löwig: organische Experimentalchemie; analytische Chemie; Übungen im chemischen Laboratorium. — Professor Dr. Poleck: Mass-Analyse. — Professor Dr. Römer: Mineralogie; Übungen im Bestimmungen der Mineralien und Versteinerungen; Anleitung bei dem Studium der Sammlungen des mineralogischen Museums. — Prof. Dr. Lehmann: geognostische Exkursionen. — Professor Dr. Ferd. Cohn: Grundzüge der gesammten Botanik; über die Pilze; Arbeiten im pflanzenphysiologischen Institut. — Prof. Dr. Engler: spezielle Botanik mit besonderer Berücksichtigung der Nutzpflanzen; botanische Exkursionen. — Professor Dr. Schneider: allgemeine Zoologie; über Insekten. — Dr. Rohde: Anatomie und Systematik der Säugethiere. — Professor Dr. Lexis: allgemeine Volkswirtschaftslehre; über Geld- und Münzwesen; staatswissenschaftliche Übungen. — Professor Dr. v. Miaslawski: Geschichte der nationalökonomischen Theorien; der deutsche Sozialismus und die sozialpolitische Gesetzgebung im deutschen Reiche; staatswissenschaftliche Übungen.

Bezüglich allgemein bildender Vorlesungen aus den Gebieten der Mathematik, Philosophie, Geschichte, Literaturgeschichte &c., sowie bezüglich der für Studirende aller Fakultäten bestimmten Vorträge aus der Tierphysiologie und der Lehre von der öffentlichen Gesundheitspflege, sowie endlich bezüglich des Unterrichts in der französischen, englischen und polnischen Sprache und in schönen Künsten, wird auf das eben veröffentlichte Gesamtvorlesungsverzeichniß der Universität verwiesen.

Weitere Auskunft über die Verhältnisse der landwirtschaftlichen Studiums an der R. Universität ertheilt gern der Unterzeichnete, insbesondere durch unentgeltliche Übersendung einer kleinen, diese Verhältnisse darlegenden Druckschrift.

Breslau, im Februar 1886.

Dr. Walter v. Funke,
ord. Professor, Direktor des landwirtschaftlichen
Instituts an der Universität.

18) Vorlesungen
für das Studium der Landwirtschaft an der
Universität Halle.

Das Sommer-Semester beginnt am 27. April.

Von den für das Sommersemester 1886 angezeigten Vorlesungen der hiesigen Universität sind für die Studirenden der Landwirtschaft folgende hervorzuheben:

a. In Rücksicht auf fachwissenschaftliche Bildung.

Spezielle Pflanzenbaulehre: Geh. Reg.-Rath, Prof. Dr. Kühn. Landwirtschaftliche Betriebslehre: Derselbe. — Ausgewählte Abschnitte der speziellen Thierzuchtlehre: Prof. Dr. Freytag. Praktische Übungen in der Ab-

schäzung landwirthschaftlicher Objekte: Derselbe. — Landwirthschaftliche Bodenkunde, verbunden mit Exkursionen und Uebungen im Bonitiren: Prof. Dr. Kirchner. — Forstwissenschaft 1. Theil: Professor Dr. Ewald. — Feldgärtnerei und Samenbau: Dr. Heyer. Landwirthschaftliches Repetitorium: Derselbe. — Neuherrere Krankheiten der Haustiere in Verbindung mit klinischen Demonstrationen und mit Rücksicht auf das Exterieur des Pferdes: Prof. Dr. Büz. Neben die Fortpflanzung unserer Haustiere mit Rücksicht auf die thierärztlichen Hilfeleistungen vor, bei und nach der Geburt, sowie auf die Krankheiten der neugeborenen Haustiere: Derselbe. — Ausgewählte Kapitel der landwirthschaftlichen Maschinen- und Gerätekunde: Prof. Dr. Wüst: Wegebau: Derselbe. Praktische Geometrie und Uebungen im Feldmessen, Nivelliren und Zeichnen: Derselbe. — Experimentalphysik, 2. Theil, Lehre vom Licht und von der Wärme: Geh. Reg.-Math. Prof. Dr. Knoblauch. — Organische Chemie, der Experimentalchemie 2. Theil: Prof. Dr. Volhardt. — Einleitung in das Studium der Chemie: Dr. Baumert. Repetitorium der unorganischen und organischen Chemie: Derselbe — Ausgewählte Kapitel der organischen Chemie: Prof. Dr. Döbner. — Agrikulturchemie, 2. Theil (die Grundzüge der thierschen Ernährung): Prof. Dr. Märcker. Ausgewählte Kapitel der Agrikulturchemie: Derselbe. — Geologie: Professor Dr. v. Fritsch. — Bodenkunde: Prof. Dr. Brauns. — Ueber petrographische Untersuchungsmethoden: Professor Dr. Lüdecke. Die hauptsächlichsten Mineralien: Prof. Dr. Kühn. — Geognosie Mitteldutschlands: Prof. Dr. v. Fritsch. — Grundzüge der Botanik: Professor Dr. Kraus. — Naturgeschichte der Zellkryptogamen mit mikroskopischen Demonstrationen: Dr. Zopf. — Pflanzenpathologie: Geh. Reg.-Math. Professor Dr. Kühn. — Morphologisch-systematische Uebersicht der Wirbelthiere: Professor Dr. Grenacher. — Ausgewählte Kapitel aus der Entwicklungsgeschichte der Thiere: Derselbe. — Landwirthschaftliche Insektenkunde: Prof. Dr. Taschenberg. — Ueber Parasiten, besonders diejenigen, welche im Menschen und in den Haustieren leben: Dr. Taschenberg. Geographische Verbreitung der Thiere: Derselbe. — Geschichte der Nationalökonomie: Prof. Dr. Eisenhart. — Volkswirtschaftspolitik (2. praktischer Theil der politischen Ökonomie): Professor Dr. Conrad. — Finanzwissenschaft: Prof. Dr. Eisenhart und Prof. Dr. Friedberg. — Bevölkerungspolitik und speziell über Armenwesen: Prof. Dr. Conrad. — Handels- und Wechselrecht: Prof. Dr. Boretius.

b. In Rücksicht auf staatswissenschaftliche und allgemeine Bildung, insbesondere für Studierende höherer Semester.

Borlesungen aus dem Gebiete der Philosophie, Geschichte, Literatur und ethischen Wissenschaften halten die Prof. Prof. Dr. Dr. Erdmann, Haym, Stumpf, Bähinger, Dümmler, Droyßen, Ewald, Gosche, Schlottmann, Uphues.

c. Theoretische und praktische Uebungen.

Staatswissenschaftliches Seminar: Prof. Dr. Con-

rad. Statistische Uebungen: Derselbe. — Experimentelle Uebungen im physikalischen Laboratorium: Prof. Dr. Dorn. — Uebungen im chemischen Laboratorium: Prof. Dr. Volhardt. — Mineralogische, geologische und paläontologische Uebungen: Prof. Dr. v. Fritsch und Prof. Dr. Lüdecke. — Uebungen im Bestimmen der Pflanzen: Dr. Zopf. — Mikroskopisches Praktikum: Prof. Dr. Kraus. — Zootomische Uebungen: Dr. Taschenberg. — Uebungen im Bestimmen der Insekten: Prof. Dr. Taschenberg. — Uebungen im landwirthschaftlich-physiologischen Laboratorium: Geh. Reg.-Math. Prof. Dr. Kühn. — Uebungen im mathematischen und naturwissenschaftlichen Seminar: Prof. Dr. Rosenberger, Cantor, Knoblauch, v. Fritsch, Kraus, Grenacher, Kühn. — Praktische Uebungen im Molkereiwesen: Prof. Dr. Kirchner. — Landwirthschaftliche Excursionen und Demonstrationen: Prof. Dr. Freytag. — Demonstrationen auf dem Versuchsfelde des landwirthschaftlichen Instituts: Prof. Dr. Kirchner. — Landwirthschaftliche und gärtnerische Demonstrationen: Dr. Heyer. — Demonstrationen in der Thierklinik: Prof. Dr. Büz. — Geognostische Excursionen: Prof. Dr. v. Fritsch. — Botanische Excursionen: Prof. Dr. Kraus. — Technische Excursionen und Demonstrationen: Prof. Dr. Wüst. — Unterricht im Zeichnen und Malen: Zeichenlehrer Schenk.

Mähre Auskunft über das Studium der Landwirthschaft an hiesiger Universität erheilt die Schrift: „Nachrichten über das Studium der Landwirthschaft an der Universität Halle. Berlin, Wiegandt, Hempel und Parey.“ Briefliche Anfragen wolle man an den Unterzeichneten richten.

Halle a/S., im Februar 1886.

Dr. Julius Kühn,

Geh. Reg.-Math. ordinir. öffentl. Professor und Director des landwirthschaftlichen Instituts an der Universität.
18)

Bekanntmachung.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß am 1. April cr. Mittags 12 Uhr die an der Kreis-Chaussee Gollub-Friederikenhof innerhalb der Feldmark Ostrowitt befindliche Chausseegeld-Hebestelle eingeht und von diesem Zeitpunkte ab das Chausseegeld auf der vorbezeichneten Strecke bei der innerhalb der Feldmark des Vorwerks Napole neuerrichteten Chausseegeld-Hebestelle erhoben werden wird.

Strasburg, den 12. März 1886.

Der Kreis-Ausschuß.

20) Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:

1. Petrus Grickszus, Kähner, geboren 1863 zu Stregallen, Kreis Kleidanen, Gouvernement Kowno, Russisch-Polen, ortsangehörig ebendaselbst, wegen versuchten Strafverbrechens und einfachen Diebstahls (2 Jahre 1 Monat Zuchthaus laut Erkenntniß vom 31. Januar 1884), vom Königlich preuß.

- Niedergesetzliche Präsidenten zu Königsberg, vom 22. Januar d. J.
2. Paul Bajac, Arbeiter, geb. 1860 zu Godziszki, Kreis Kalisch, Russisch-Polen, ortsangehörig zu Alexandria, Gemeinde Ostromkaliszki, ebendaselbst, wegen schweren Diebstahls (1 Jahr Zuchthaus laut Erkenntnis vom 16. Februar 1885), von der Königlich preuß. Regierung zu Posen, vom 3. Februar d. J.
- b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:
3. Wilhelm Wittke, Schuhmachergeselle, geboren am 12. Juli 1861 zu Lódz, Russisch-Polen, ortsangehörig ebendaselbst, wegen Bettelns im wiederholten Rückfalle, vom Königlich preuß. Regierungs-Präsidenten zu Marienwerder, vom 1. Februar d. J.
4. Josef Schild, Hutmacher, geb. am 2. Februar 1866 zu Rudolfsheim bei Wien, Österreich, ortsangehörig zu Niklaßdorf, Bezirk Freimoldau, Österreichisch-Schlesien, wegen Bettelns im wiederholten Rückfalle, von dem Königl. Polizei-Präsidenten zu Berlin, vom 15. Januar d. J.
5. Johann Chamilla, Arbeiter, 33 Jahre alt, geb. und ortsangehörig zu Toriszkau, Bezirk Leutschau, Ungarn, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Königlich preuß. Regierungs-Präsidenten zu Potsdam, vom 3. Februar d. J.
6. Johann Thiel, Weber (Maler), geboren 1830 zu Arnisdorf, Bezirk Nömerstadt, Mähren, ortsangehörig zu Deutschhause, Bezirk Sternberg, ebendaselbst, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Königlich preuß. Regierungs-Präsidenten zu Breslau, vom 8. Februar d. J.
7. Johann Markel, Arbeiter, geboren 1834 zu Altendorf, Bezirk Biala, Galizien, ortsangehörig ebendaselbst, wohnhaft zuletzt in Grzama, Kreis Pleß, Schlesien, wegen Diebstahls, Landstreichens und Bettelns, vom Königlich preußischen Regierungs-Präsidenten zu Oppeln, vom 30. Januar d. J.
8. Franz Tropfer, Arbeiter, geb. am 4. Dezember 1846 zu Siegerzau, Bezirk Sternberg, Mähren, wegen Bettelns im wiederholten Rückfalle, von dem Königl. preuß. Regierungs-Präsidenten zu Oppeln, vom 18. Januar d. J.
9. Die Zigeuner: a) Johann Ferro, ca. 40 Jahre alt, geboren zu Boquischütz, Kreis Kattowitz, Ober-Schlesien, ortsangehörig zu Altendorf, Mähren, b) Marie Burianski, unverehelicht, ca. 19 Jahre alt, geb. zu Altendorf, ortsangehörig zu Koczibenz, Bezirk Teschen, Böhmen, c) Johanna Burianski, Wittwe, 36 bis 38 Jahre alt, geb. und ortsangehörig zu Koczibenz, d) Johanna Majekko, unverehelicht, ca. 55 Jahre alt, geb. und ortsangehörig zu Altendorf, e) Karoline Majekko, Wittwe, ca. 40 Jahre alt, geb. zu Hechtau, Kreis Gleiwitz, Ober-Schlesien, ortsangehörig zu Altendorf, wegen Landstreichens, vom Königlich preuß. Regierungs-Präsidenten zu Oppeln, vom 20. Januar d. J.
10. Johann Peter Sörensen, Neisergeselle, geboren am 6. September 1835 zu Kopenhagen, Dänemark, ortsangehörig ebendaselbst, wegen Bettelns im wiederholten Rückfalle, von der Königl. preuß. Regierung zu Schleswig, vom 22. Dezember v. J.
11. Jens Jensen, Färbergeselle, geb. am 27. März 1837 zu Biuf bei Kolding, Dänemark, ortsangehörig ebendaselbst, wegen Bettelns im wiederholten Rückfalle, von der Königlich preuß. Regierung zu Schleswig, vom 2. Januar d. J.
12. Amalias Andreas Christian Nielsen, Cigarrenarbeiter, geboren am 18. August 1858 zu Veile, Dänemark, ortsangehörig ebendaselbst, wegen Bettelns im wiederholten Rückfalle, von der Königlich preuß. Regierung zu Schleswig, vom 25. Januar d. J.
13. Friedrich Sollberger, Filzschuh-Arbeiter, geboren am 22. Februar 1857 zu Wynningen, Bezirk Burgdorf, Schweiz, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Königlich preuß. Regierungs-Präsidenten zu Osnabrück, vom 10. November v. J.
14. Emil Abraham Tauber, Komitorist, geboren am 27. April 1858 zu Temesvar, Komitat Temes, Ungarn, ortsangehörig ebendaselbst, wegen intellektueller Urfundenfälschung und Landstreichens, von der Königlichen Polizei-Direktion zu München, Bayern, vom 19. Januar d. J.
15. Augustin Hieke, Schornsteinfeger, 23 Jahre alt, geboren und ortsangehörig zu Kamnitz, Bezirk Teschen, Böhmen, wegen Landstreichens, von dem Königlich bayrischen Bezirksamt Burglengenfeld, vom 21. November v. J.
16. a) Michael Fels, Musiker, geb. 1850 zu Thalheim, Bezirk St. Pölten, Niederösterreich, ortsangehörig zu Kapelln, ebendaselbst, b) dessen Schwester Maria Fels, Musikerin, geb. 1842 zu Egersdorf, Bezirk St. Pölten, ortsangehörig zu Kapelln, deren Kinder: c) Josef, 27 Jahre alt, d) Maria, 19 Jahre alt, e) Franz, 17 Jahre alt, alle drei geboren zu Egersdorf, ortsangehörig zu Kapelln, f) Karoline Naiminius, Musikerin, geb. 1857 zu Znaim, Mähren, ortsangehörig ebendaselbst, wegen Landstreichens, von dem Stadtmaistrat Passau, Bayern, vom 19. Dezember v. J.
17. Alois Zimmermann, Tagner, geb. am 11. Aug. 1855 zu Luthern, Kanton Luzern, Schweiz, ortsangehörig ebendaselbst, wegen Bettelns im wiederholten Rückfalle, vom Königl. bayrischen Bezirksamt Speyer, vom 25. Januar d. J.
18. Johann Constant, Schlosser, geb. am 25. April 1846 zu Wald, Kanton Zürich, Schweiz, ortsangehörig ebendaselbst, wohnhaft zuletzt in Ludwigshafen, Bayern, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Königl. bayrischen Bezirksamt Speyer, vom 25. Januar d. J.
19. Elisabeth Koci, geborene Haider, Mägdefrau, 28 Jahre alt, geb. zu Dimelkam, Oberösterreich, ortsangehörig zu Celcowitz, Bezirk Tabor, Böhmen,

- wegen Landstreichens, von dem Königl. bayerischen Bezirksamt Eggensfelden, vom 8. Januar d. J.
20. Johanna Pospisil, Schuhmacher, 38 Jahre alt, geb. zu Zilina, Bezirk Schlan, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst, wegen Landstreichens, von dem Königl. bayerischen Bezirksamt Eggensfelden, vom 18. Januar d. J.
21. Barbara Pospisil, Schuhmacherfrau, 38 Jahre alt, geboren zu Guttenberg, Böhmen, ortsangehörig zu Zilina, Bezirk Schlan, ebendaselbst, wegen Landstreichens und Bettelns, von dem Königlich bayerischen Bezirksamt Eggensfelden, vom 18. Januar d. J.
22. Josef Lukes, Korbmacher, 38 Jahre alt, geb. zu Franzdorf, Bezirk Pisek, Böhmen, ortsangehörig zu Marschowitz, Bezirk Schüttenhofen, ebendaselbst, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Königlich bayerischen Bezirksamt Eggensfelden, vom 18. Januar d. J.
23. Franz Sazina, Tagelöhner, 46 Jahre alt, geb. zu Babehla, Bezirk Platna, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst, wegen Landstreichens, vom Königlich bayerischen Bezirksamt Eggensfelden, vom 18. Januar d. J.
24. Wenzel (Vaclav) Melcher, Schlosser und Tagelöhner, geb. am 26. Oktober 1861 zu Hluboca, Bezirk Kralovic, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Königlich bayerischen Bezirksamt Deggendorf, vom 9. Januar d. J.
25. Johann Kunsky, Schuhmacher, geb. am 24. Juni 1840 zu Schüttenhofen, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst, wegen Landstreichens und Gebrauchs eines falschen Arbeitsausweises, von dem Königl. bayerischen Bezirksamt Deggendorf, vom 17. Januar d. J.
26. Johann Salaguarda, Tagelöhner, geboren am 31. Januar 1862 zu Wien, Österreich, ortsangehörig zu Chotebor, Böhmen, wegen Landstreichens, von dem Königlich bayerischen Bezirksamt Deggendorf, vom 23. Januar d. J.
27. Alois Holinka, Fleischergeselle, geb. am 23. September 1856 zu Elbeteinitz, Bezirk Kolin, Böhmen, ortsangehörig zu Hermanmiesetz, Bezirk Chrudim, ebendaselbst, wegen Bettelns im wiederholten Rückfalle, von der Königl. sächsischen Kreishauptmannschaft Dresden, vom 2. Januar d. J.
28. Ignaz Anton Stolz, Korbmachergeselle, geb. am 21. Februar 1858 zu Komotau, Böhmen, ortsangehörig zu Niedergrund, Bezirk Tetschen, ebendaselbst, wegen Diebstahls, Landstreichens und Bettelns, von der Königlich sächsischen Kreishauptmannschaft Dresden, vom 4. Januar d. J.
29. Louis Bottiger, Weber, geb. am 10. März 1866 zu Neuberg, Bezirk Asch, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst, wegen Landstreichens und Bettelns, von der Königlich sächsischen Kreishauptmannschaft Zwiedau, vom 18. Januar d. J.
30. Franz Beckert, Schuhmacher, geb. am 26. (29.) Oktober 1850 zu Reichenberg, Böhmen, ortsangehörig zu Altpaulsdorf, Bezirk Reichenberg, wohnhaft zuletzt in Wölfelsdorf, Schleiten, wegen Landstreichens und Bettelns, von der Königl. sächsischen Kreishauptmannschaft Leipzig, vom 15. Januar d. J.
31. Franz Brandler, Bäcker, geboren am 12. April 1866 zu Großmergthal, Bezirk Gabel, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst, wegen Diebstahls und Bettelns im wiederholten Rückfalle, von der Königlich sächsischen Kreishauptmannschaft Bauzen, vom 20. Januar d. J.
32. Eduard Schäurer, Fabrikarbeiter, geb. am 12. Mai 1856 zu Biberstein, Kanton Aargau, Schweiz, ortsangehörig ebendaselbst, wegen Landstreichens, vom Großherzoglich badischen Landeskommisär zu Karlsruhe, vom 15. Januar d. J.
33. Maier Kurjatki, Weber, 29 Jahre alt, geboren und ortsangehörig zu Kowno, Russland, wegen Landstreichens, vom Großherzoglich badischen Landeskommisär zu Mannheim, vom 27. Januar d. J.
34. Emanuel Sodoliersky, Buchbinder, 19 Jahre alt, geboren und ortsangehörig zu Lodz, Russisch-Polen, wohnhaft zuletzt in Leipzig, Sachsen, wegen Landstreichens und Fälschung von Legitimationspapieren, vom Großherzoglich badischen Landeskommisär zu Mannheim, vom 4. Februar d. J.
35. Josef Szaramasky, Schneider, geb. am 25. März 1836 zu Noweuniasko, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst, wegen Landstreichens, vom Großherzoglich hessischen Kreisamt Darmstadt, vom 1. Dezember v. J.
36. Christian Braun, Uhrmachergehilfe, geboren am 4. November 1854 zu Ilanz, Kanton Graubünden, Schweiz, ortsangehörig ebendaselbst, wegen Landstreichens, vom Großherzoglich hessischen Kreisamt Darmstadt, vom 1. Dezember 1885.
37. Clemens Lewandrowski, Arbeiter, geboren am 1. April 1842 zu Kalisch, Russisch-Polen, wegen Landstreichens und Bettelns, von der Herzoglich braunschweigischen Kreisdirektion Holzminden, vom 25. Januar d. J.
38. Konrad Martinsohn, Krankenwärter, geb. am 2. September 1849 zu St. Petersburg, Russland, ortsangehörig ebendaselbst, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Kaiserl. Bezirks-Präsidenten zu Straßburg, vom 5. Februar d. J.
39. Alois Benziger, Blechschmiedgeselle, geboren am 19. Oktober 1838 zu Bünzen, Kanton Aargau, Schweiz, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Colmar, vom 29. Dezember v. J.
40. Jerome Lacoste, Schreiner, geb. am 21. Januar 1863 zu Liborne, Departement de la Gironde, Frankreich, wegen Landstreichens, vom Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Colmar, vom 19. Januar d. J.

41. Peter Vogel, Tagner, geb. am 4. Juli 1832 zu Mäzendorf, Schweiz, ortsangehörig ebendaselbst, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Kaiserl. Bezirks-Präsidenten zu Colmar, vom 20. Januar d. J.
42. Friedrich Hofmann, Tagner, geb. am 15. Februar 1846 zu Lohringen, Schweiz, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Colmar, vom 20. Januar d. J.
43. Josef Häring, Gärtner, geboren am 17. Oktober 1850 zu Aesch, Kanton Basel, Schweiz, ortsangehörig ebendaselbst, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Kaiserl. Bezirks-Präsidenten zu Colmar, vom 23. Januar d. J.
44. Johann Pater, Tagner, 64 Jahre alt, geb. zu Pepingen, Bezirk Beiteinburg, Luxemburg, wegen Landstreichens und Bettelns, von dem Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Meß, vom 1. Febr. d. J.
45. Jean Balanne, Knecht, geb. am 17. Juni 1855 zu Ozenz, Bezirk Basses - Pyrenees, Frankreich, wegen Landstreichens, vom Kaiserl. Bezirks-Präsidenten zu Meß, vom 1. Februar d. J.
46. Fernand Theophile Bisson, Arbeiter, geb. am 6. März 1850 zu Auxerre, Bezirk Yonne, Frankreich, wegen Landstreichens, vom Kaiserl. Bezirks-Präsidenten zu Meß, vom 1. Februar d. J.
47. Heinrich Thon, Arbeiter, geb. am 25. Mai 1837 zu Haye, Luxemburg, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Meß, vom 4. Februar d. J.

21) Personal-Chronik.

Der Forstmeister Sachsenröder hierselbst ist zum 1. April cr. an die Königliche Regierung zu Cassel versetzt.

Der Hegemeister Gottschalk zu Neuhof ist zum Stellvertreter des Amtsvorsteigers des Amtsbezirks Kl. Lutau Kreis Flatow ernannt.

Die Wahl des Kaufmanns Hermann Wagner, zum unbesoldeten Rathmann in der Stadt Rehden ist bestätigt.

Die durch den Tod des Förster Grüger erledigte Försterstelle zu Wartenberg in der Oberförsterei Krausenhof ist vom 1. Mai 1886 ab dem Förster Winziger, bisher in der Oberförsterei Lindenbergs, definitiv übertragen.

22) Erledigte Schulstellen.

Die 1. Schullehrerstelle bei der katholischen Schule zu Schrot ist erledigt. Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königlichen Kreisschulinspektor Herrn Dr. Hartwig zu Dt. Krone zu melden.

Die 1. Schullehrerstelle zu Wielle ist erledigt. Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königlichen Kreisschulinspektor Herrn Wiese zu Brühl zu melden.

Die Schullehrerstelle zu Adl. Hammerstein wird zum 1. April cr. erledigt. Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Gutsvorstande zu Adl. Hammerstein zu melden.

Die 1. Schullehrerstelle zu Waldau wird zum 1. Mai cr. erledigt. Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Rittergutsbesitzer Herrn London zu Waldau zu melden.

(Hierzu der Deffentliche Anzeiger Nr. 12.)